

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Hannover		
Ggf. Standort			
Studiengang	Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro zwei Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015 -2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Nina Soroka
Akkreditierungsbericht vom	27.01.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	11
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	12
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	13
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	14
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	14
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	14
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	14
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	17
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	17
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	21
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	23
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	24
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	27
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	28
2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	32
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	33
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	33
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	37
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	38
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	38
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	40
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	40
III Begutachtungsverfahren	41
1 Allgemeine Hinweise	41
2 Rechtliche Grundlagen	41
3 Gutachtergremium.....	41
IV Datenblatt	42
1 Daten zum Studiengang.....	42
2 Daten zur Akkreditierung	44
V Glossar	45

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, muss im besonderen Teil der Prüfungsordnung erfolgen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ (M.A.) ist ein Angebot der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales an der Hochschule Hannover – University of Applied Sciences and Arts (HsH) und wird vom Winnicott Institut Hannover in Kooperation mit der Hochschule durchgeführt. Seit 2010 ist es möglich im Rahmen des Masterstudiums auch die Approbation zum heilkundlichen Beruf des Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (KJP) zu erlangen. Die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/in eingebettet in den Masterstudiengang erfolgt am Winnicott Institut Hannover (An-Institut der HsH). Der Masterstudiengang und die Ausbildung zum/zur analytischen oder tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/in (KJP) sind eng miteinander verzahnt. Während der Studiengang auf den akademischen Abschluss vorbereitet, erwerben die Studierenden mit der Ausbildung die Voraussetzung, um die Approbation als KJP gemäß dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung zu erlangen.

Der Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ (M.A.) orientiert sich am Leitbild der Integration wissenschaftlicher Innovation und klinisch-praktischer Tätigkeit und baut konkret auf den Studiengängen der Fakultät Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover auf. Er führt die Begründung der sozial- und heilpädagogischen Inhalte im Bachelor über in eine klinisch-pädagogische Praxis vor dem Hintergrund einer kritisch-reflexiven wissenschaftlichen Grundlage. Der Studiengang schafft damit auch die Grundlage zum Kompetenzerwerb für die psychotherapeutische Tätigkeit, die der Versorgung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien zugutekommen soll.

Der Studiengang legt neben seiner wissenschaftlich qualifizierenden Funktion, um die Voraussetzungen für die Ausbildung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie zu gewährleisten, den besonderen Fokus auf die Vermittlung wissenschaftlicher Pädagogik. Der Studiengang trägt dabei einerseits der Notwendigkeit Rechnung, neben der Medizin und der Psychologie auch die Pädagogik als eine tradierte bedeutsame Wurzel der Psychotherapie zu fördern. Andererseits zeigt sich dabei auch, wo und auf welche Weise sich pädagogische Intervention und psychotherapeutische Behandlung voneinander unterscheiden. Insofern gewährt der Studiengang auch die Möglichkeit, sich - unabhängig von der Berechtigung, im Anschluss an den Masterabschluss die Approbation als psychologischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut zu erwerben - mit den fundierten Kenntnissen aus der klinischen Pädagogik auf dem Feld der psychosozialen Beratung und Hilfe in leitender Funktion tätig zu werden.

Der Erwerb der Kompetenzen in diesem Studiengang bedarf besonderer Lehransätze. Neben der Vermittlung von theoriegeleiteten Lehrinhalten durch Seminare und Vorlesungen handelt es sich dabei um die Vermittlung von Erfahrungswissen durch Gruppen- und Einzelsupervisionen und in Kolloquien und Fallkonferenzen. Durch den Einbezug praxiserfahrener Dozierenden können die besonderen heilkundlichen Kompetenzen vermittelt werden, die in der Berufspraxis gefordert sind. Die

Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, psychische Störungen zu identifizieren und differentialdiagnostisch einzuordnen. Dazu gehört ebenso die Einschätzung der subjektiven Krankheits-theorien, der Realitätsorientierung wie auch der subjektiven und objektiven (z.B. ökonomischen) Ressourcen der Patientinnen und Patienten und des jeweiligen sozialen Umfelds.

Der Studiengang richtet sich innerhalb der Hochschule an Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit, Heilpädagogik sowie darüber hinaus an Bewerberinnen und Bewerber mit Diplomabschluss in pädagogischen Fächern und klinischer Psychologie, oder mit entsprechendem Magisterabschluss, pädagogischem Bachelorabschluss oder mit einem Masterabschluss in Psychologie, sofern das Fach Klinische Psychologie nachgewiesen ist. Alle Studienbewerberinnen und -bewerber besitzen mindestens ein Fachhochschuldiplom, einen Bachelorabschluss in einem pädagogischen Fach oder einen Diplom- oder Masterabschluss dieser Fächer einer Universität. Die Studiengangbewerberinnen und -bewerber müssen außerdem eine persönliche Eignung für das angestrebte Tätigkeitsfeld nachweisen: Die persönliche Eignung orientiert sich an Fragen der persönlichen Reife, zum Beispiel in Bezug auf die Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung, Selbst- und Fremdreiflection, der Fähigkeit zur Introspektion, der Fähigkeit zur selbstreflexiven Distanzierung sowie der Fähigkeit zur Mentalisierung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt der Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ (M.A.) über klar definierte Ziele, und das Konzept bietet den Absolventinnen und Absolventen eine gute fachliche Grundlage für deren weitere berufliche Zukunft. Im Hinblick auf die Zielsetzung des Studiengangs, eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Anschluss an den Masterstudiengang anzubieten, sollte den interessierten Studierenden mehr Möglichkeiten für die Forschungsvorhaben angeboten werden.

Durch die Kombination von Studium und Therapeutenausbildung können die Studierenden wertvolle Erfahrungen in der Praxis sammeln, die mit neuen Erkenntnissen und Fähigkeiten aus dem Studium verknüpft werden können und so den Wissenstransfer in die Anwendung unterstützen.

Aufgrund der kleinen Gruppengröße wird eine sehr intensive sowohl fachliche als auch methodische Betreuung der Studierenden durch engagierte Dozierende geleistet. Die Vermittlung von quantitativen und qualitativen Datenanalysemethoden sollte jedoch stärker in den Lehrplan integriert und ein regelmäßiges, verbindliches Forschungskolloquium etabliert werden.

Der Masterstudiengang ist studierbar und die besonderen Anforderungen für Studierende werden sinnvoll berücksichtigt. Im Zuge der Weiterentwicklung des Studienprogramms sollte im Hinblick auf die in den Masterstudiengang eingebettete Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten die Arbeitsbelastung der Studierenden und die damit verbundene Überschreitung der Regelstudiendauer kontinuierlich im Auge behalten werden.

Ressourcen und organisatorische Voraussetzungen dieses Studienangebots sind dabei umfassend gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Insbesondere die Studiengangsleitung, die Dozierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Winnicott Instituts zeigt hohes Engagement für die Studierenden und tragen somit wesentlich zum Erfolg des Studiengangs bei. Weiterentwicklungspotenzial sieht das Gutachtergremium bei den Abstimmungsprozessen zwischen dem Winnicott Institut und der Hochschule Hannover. Diese sollten im Sinne der Studierenden (Status an der Hochschule, Nutzung der Bibliothek und anderer Angebote) stärker institutionalisiert werden und in regelmäßigen Abständen stattfinden, auch im Sinne einer Qualitätssicherung und -entwicklung. Ferner sollte der online-Zugang zu wissenschaftlicher Literatur am Winnicott Institut kontinuierlich verbessert werden.

Die vorhandenen Qualitätsmanagementinstrumente sowie der unkomplizierte direkte Austausch mit den Lehrenden ermöglichen den Studierenden aktiv an der Weiterentwicklung des Masterprogramms mitzuwirken und somit die Qualität des Studienangebots kontinuierlich zu verbessern.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Teilzeit-Masterstudiengang von 120 ECTS-Punkten umfasst 6 Semester, was einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von weniger als 30 ECTS-Punkten im Semester entspricht. Gemäß § 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) sind andere Regelstudienzeiten in besonders begründeten Fällen möglich. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 20 ECTS-Punkten im Semester ist für einen Teilzeit-Masterstudiengang angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Gemäß § 21 der Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung soll die Masterarbeit zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Masterstudiengang. Gemäß Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung berechtigt die Absolvierung der modularisierten Studieninhalte für den Zugang zur Approbationsprüfung zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten nach Approbationsrecht (facharztanaloge Prüfung durch das Niedersächsische Landesprüfungsamt erfolgt hochschulextern) in den wissenschaftlich anerkannten Verfahren Tiefenpsychologische Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychoanalytische Psychotherapie für Kinder und Jugendliche. Insofern bietet der Studiengang den Abschluss Master of Arts und im Anschluss daran die Möglichkeit zur Erlangung der Approbation nach PsychThG in einer anschließenden Prüfung gemäß den Übergangsregelungen des PsychThAusbRefG bis 2032.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangs Voraussetzungen sind in der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ an der Fakultät V - Diakonie, Gesundheit und Soziales – der Hochschule Hannover unter § 2 wie folgt geregelt:

(1) Als Zugangsqualifikation wird einer der in § 5 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (PsychThG) genannten Abschlüsse vorausgesetzt. Dies sind:

- a) Diplom- oder Masterabschluss im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, soweit das Fach Klinische Psychologie eingeschlossen ist;
- b) Diplom-, Bachelor oder Masterabschluss in den Studienfächern Pädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik oder Sozialarbeit /Sozialpädagogik, Religionspädagogik;
- c) ein abgeschlossenes Studium der Medizin;
- d) erstes Staatsexamen bzw. erste Staatsprüfung für ein Lehramt, wobei differenziert nach Lehramtstypen noch verschiedene zusätzliche Anforderungen, besonders an den erziehungswissenschaftlichen Anteil des Studiums und an die Fachrichtung bestehen;
- e) ein dem Fachhochschulabschluss Diplom Sozialpädagogik / Sozialarbeit oder Bachelor Soziale Arbeit gleichgestellter Abschluss;
- f) ein in einem anderen Staat erworbener Hochschulabschluss, der den genannten Studienabschlüssen (a-e) gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt.

(2) Weiterhin wird eine wenigstens einjährige qualifizierte berufspraktische Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorausgesetzt.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semester des Masterstudienanges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bei Bewerberinnen / Bewerbern, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch Ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, erfolgt der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der Richtlinien der Hochschule Hannover (u.a. deutsche Sprache für den Hochschulzugang – DSH 2 – oder Test „Deutsch als Fremdsprache“ TestDaf Niveaustufe 4) in der jeweils gültigen Fassung. Näheres regelt die jeweils aktuelle Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).

§ 5 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung sehen die folgenden Übergangsregelungen vor: Studierende des Diplomstudiengangs „Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie“ haben die Möglichkeit, ihr Studium im Master-Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ fortzusetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung im o.g. Diplomstudiengang; Nachweis über die bis dahin erbrachten Studienleistungen; Antrag auf Zulassung zur Fortsetzung des Studiums im Master-Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Überprüfung auf Anerkennbarkeit der für den Übergang vorausgesetzten Leistungen durch die Prüfungskommission,
- ggf. Auflagen für die Erbringung zusätzlicher Leistungen, Zuordnung der anerkannten Leistungen zu entsprechenden Modulen des Master-Studiengangs und Beschreibung derselben im Diploma Supplement.

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet M.A. Dies ist in § 1 des besonderen Teils der Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Ein Musterdokument entspricht der aktuellen Fassung von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 12 Module. Mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit/ Kolloquium“ und des Moduls „Spezifische psychotherapeutische Behandlung und Supervision“, welche jeweils 15 ECTS-Punkte umfassen, umfassen die Module 6 oder 10 ECTS-Punkte. Das Modul „Analytisch und tiefenpsychologische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie“ umfasst 4 ECTS-Punkte.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die Informationen zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls und zur Benotung sind im Modulhandbuch auf den letzten Seiten zusammenfassend aufgeführt. Die Dauer des Moduls ist zusätzlich in der Anlage B3 dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführt.

Die Ausweisung der relativen Abschlussnote ist in § 10 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung festgelegt. Aktuell wird eine ECTS-Note noch nicht gemäß dem aktuellen ECTS-Users Guide ausgewiesen (vgl. § 10 der Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung). Daher sollten zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten gemäß dem aktuellen ECTS-User' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Laut dem Selbstbericht und dem Modulhandbuch entspricht ein ECTS-Punkt 25 Zeitstunden. Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, erfolgt jedoch noch nicht in den Studien- und Prüfungsordnungen. Dies muss noch nachgeholt werden.

Im Musterstudienverlaufsplan sind im 1. Studienjahr 36, im 2. Studienjahr 40 und im 3. Studienjahr 44 ECTS-Punkte vorgesehen.

Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht.

Gemäß § 3 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales vom 30.11.2021 beträgt die Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, muss im besonderen Teil der Prüfungsordnung erfolgen.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß § 7 des Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in § 5 der ATPO festgelegt und lautet wie folgt:

[...An Hochschulen erworbene Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Prüfungsleistungen und Credits (CR) gemäß ECTS werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dasselbe gilt für Vorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang. Soweit der vorherige Studiengang Studieninhalte und -leistungen nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung unter Auflagen möglich.

Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Prüfungsleistungen und Credits in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt...]

Die Grundlage für die Anerkennung sind die Regelungen in den Hochschulgesetzen der Bundesländer. Die o. g. Formulierung entspricht dem NHG. Die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sollte jedoch in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention geregelt sein. Für den Fall der Nichtanerkennung von Studienleistungen sollte der Grundsatz der Beweislastumkehr ohne Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgen (§ 12 Abs. 1 MRVO).

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 5 der ATPO festgelegt und entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Agentur schlägt folgende Empfehlung vor:

- Die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sollte in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention geregelt sein. Für den Fall der Nichtanerkennung von Studienleistungen sollte der Grundsatz der Beweislastumkehr ohne Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgen (§ 12 Abs. 1 MRVO).

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Der Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ (M.A.) gehört mit Kooperationsvertrag vom 18.1.2008 zur HsH und wird vom Winnicott Institut Hannover in Kooperation mit der Hochschule durchgeführt. Rechtgrundlage ist ein Kooperationsvertrag mit der Evangelischen Fachhochschule als dem Rechtsvorgänger der HsH. Dieser Vertrag wurde am 16.1.2008 für die Akkreditierung des Masterstudiengangs übernommen und am 23.11.2021 aktualisiert. Das durchführende Winnicott Institut hat dementsprechend die Rechtsform eines An-Instituts der Hochschule Hannover.

Im Kooperationsvertrag werden Art, Umfang und gegenseitigen Leistungen der bestehenden Kooperation festgelegt.

Laut dem Vertrag übernimmt die gradverleihende HsH die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs sowie die Organisation der Immatrikulation und der Prüfungen einschließlich der Masterarbeit. Sie ist verantwortlich für die Curriculums-Entwicklung, Evaluation und Forschung. Die Neueinstellung der halben Professur für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie wird über das Berufungsverfahren der HsH geregelt. Die Neueinstellungen von hauptberuflich in die Lehre eingebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nimmt das Winnicott Institut vor, wobei die Kriterien für die Übernahme eines Lehrauftrags erfüllt sein müssen.

Die Hochschule erfährt durch die Kooperation einen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Mehrwert, der nicht durch die HsH selbst erbracht werden kann: Eingebettet in den Masterstudiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ (M.A.) erfolgt am Winnicott Institut die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/in (KJP). Während der Studiengang auf den akademischen Abschluss vorbereitet, erwerben die Studierende mit der Ausbildung die Voraussetzung, um die Approbation als KJP zu erlangen. Studium und Ausbildung erfolgen berufsbegleitend auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes als Masterstudiengang der HsH. Der Erwerb des Mastergrades (M.A.) und die anschließende staatliche Abschlussprüfung mit Approbation ermöglichen sowohl die akademische Weiterbildung wie auch die Ausübung des Berufes als klinischer KJP in eigener Praxis in der ambulanten Tätigkeit, in Kliniken, Beratungsstellen, sozialpädagogischen Einrichtungen und Hochschulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ (M.A.) wurde zum Wintersemester 2010 an der Hochschule Hannover eingeführt und wird am Winnicott Institut als berufs begleitendes Weiterbildungsprogramm angeboten. Gemäß dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung berechtigt die Absolvierung des Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ (M.A.) den Zugang zur Approbationsprüfung zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie nach Approbationsrecht (facharztanaloge Prüfung durch das Niedersächsische Landesprüfungsamt erfolgt hochschulextern) in den wissenschaftlich anerkannten Verfahren Tiefenpsychologische Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychoanalytische Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.

Der Studiengang wird aktuell reakkreditiert, daher spielten die Weiterentwicklung des Studiengangs im Rahmen der Begutachtung eine besondere Rolle.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

In dem Diploma Supplement sind die Qualifikationsziele wie folgt formuliert:

„Qualifikationsziele: Absolvent/innen sind zur umfassenden Integration (tiefen-)psychologischer, pädagogisch-educativer, medizinischer und sozialpädagogischer Erkenntnisse und Handlungsansätze auf hohem Niveau in der Lage.

Kompetenzen/Persönlichkeit: Die Absolventen besitzen kooperativ-leitende Fähigkeiten. Sie sind in der Lage, ihre Arbeit eigenverantwortlich zu steuern (Selbstkompetenz), multiprofessionelle Teams zu koordinieren und anzuleiten, interdisziplinäre Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Arbeit mit Betroffenen (Kindern, Familien, Pädagogen/innen, klinisch-therapeutische Teams) zu erfassen und in Handlungskonzepten umzusetzen. Sie verfügen über Team- und Konfliktfähigkeiten.

Gesellschaftliche Kompetenzen: Durch fachliche Vertiefung in Bezugswissenschaften (Soziologie/Ethik) verfügen Absolventinnen über zivilgesellschaftliche und politische Kenntnisse von Governance und Fähigkeiten zur Compliance.“

Laut dem Selbstbericht der Hochschule sind die Qualifikationsziele in den einzelnen Modulen beschrieben und orientieren sich im Studienverlauf an dem Qualifikationsrahmen EQR 7. Dieses Ziel wird unterstützt durch die gegenwärtigen politischen Bemühungen zur Förderung von Bildung und (seelischer) Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Das Ziel gleicher Qualitätsstandards der Berufe folgt der in der Medizin entwickelten Einsicht einer notwendigen Spezialisierung auf das Lebensalter, die im 20. Jahrhundert unter anderem mit der Einführung der Fächer Kinderheilkunde, Kinderchirurgie, Kinderendokrinologie, Kindergynäkologie oder Jugendmedizin eingesetzt hat. Der Studiengang legt neben seiner Funktion, die Voraussetzungen für die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie zu gewährleisten, den besonderen Fokus auf die Vermittlung wissenschaftlicher Pädagogik. Der Studiengang trägt dabei einerseits der Notwendigkeit Rechnung, neben der Medizin und der Psychologie auch die Pädagogik als eine tradierte bedeutsame Wurzel der Psychotherapie zu fördern, andererseits zeigt sich dabei auch, wo und auf welche Weise sich pädagogische Intervention und psychotherapeutische Behandlung voneinander unterscheiden. Insofern gewährt der Studiengang auch die Möglichkeit, sich unabhängig von der Berechtigung, im Anschluss an den Masterabschluss die Approbation erwerben zu können, mit den erworbenen Kenntnissen aus der klinischen Pädagogik auf dem Feld der psychosozialen Beratung und Hilfe in leitender Funktion tätig zu werden. Unabhängig vom anschließenden Erwerb der Approbation hat sich laut Auskunft der Hochschule gezeigt, dass die Absolventinnen und Absolventen gute Berufsaussichten haben für leitende oder hervorgehobene Funktionen in pädagogischen Institutionen. Hierzu zählen z.B. Krankenhäuser, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, Beratungsstellen, Institutionen der Prävention, Frühförderung und Bildung, Therapiezentren oder Schulen, da sie zur Überwindung der oft dysfunktionalen, durch unterschiedliche Kostenträger bedingten Grenzen zwischen Pädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik und Psychotherapie umfangreiche fachliche Kompetenzen mitbringen. Der Masterstudiengang eröffnet zugleich auch den Weg für eine wissenschaftliche Laufbahn, die durch eine Promotion fortgesetzt werden kann. Die dem Winnicott Institut angeschlossene Forschungsambulanz ermöglicht den Studierenden in einem ersten Schritt durch Hospitation und später auch durch Mitarbeit an Forschungsaufgaben herangeführt zu werden. Der Studiengang vermittelt den neuesten Stand der Theorie, der Praxis und zur Evaluation psychotherapeutischen Wissens, fördert eigenverantwortliches Lernen und Arbeiten, sowie die Fähigkeit, Problemlösungsstrategien auch in neuen und unvertrauten Situationen sowie in einem multidisziplinären Zusammenhang anzuwenden. Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, Komplexität zu verstehen, sie systematisch zu reduzieren, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen auch auf der Grundlage unvollständiger Informationen zu treffen, sich neues Wissen selbstständig anzueignen und eigenverantwortlich forschungs- und/oder anwendungsorientierte Projekte (Diagnostik und Behandlung seelischer Krankheiten) zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Das wissenschaftliche Erkenntnisziel des Studienganges liegt in der Aneignung, der selbständigen Verwendung und der transdisziplinären Weiterentwicklung des aktuellen Wissensstandes der beteiligten wissenschaftlichen

Disziplinen und der eigenverantwortlichen Durchführung von Beratung und Entwicklung sowie der Durchführung von psychosozialen Förderungs- und Entwicklungsprogrammen in der Klinischen Pädagogik und in der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellt zusammenfassend fest, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar im Diploma Supplement definiert und nachvollziehbar begründet sind sowie den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit insbesondere in den Bereichen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe aufzunehmen sowie der Persönlichkeitsentwicklung angemessen Rechnung tragen. Die formulierten Qualifikationsziele und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Qualifikationsziele werden offensichtlich auf der Ebene der Studiengangs-Organisation durchgängig angemessen umgesetzt und somit auch erreicht.

Die vorgesehen Berufs- und Tätigkeitsfelder sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums ausreichend definiert und kommuniziert. Der überwiegende Teil der Studierenden strebt neben dem Masterabschluss auch die Approbation zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten an und erwirbt mit dieser die Berechtigung zur Heilbehandlung von Kindern- und Jugendlichen sowohl im ambulanten als auch im stationären Setting. Die aktuellen Informationen zur Ausbildung zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten im Zuge der Reform der Psychotherapieausbildung ist auf der Homepage des Winnicott Instituts transparent dargestellt.

Im Gespräch mit aktuellen und ehemaligen Studierenden konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sowie die beruflichen Perspektiven des Studiengangs für Studierende transparent dargestellt und kommuniziert sind.

Positiv hervorzuheben ist, dass Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges, die auf die Approbationsprüfung verzichten, durch das Studium sowohl über fundierte theoretische Kenntnisse in der tiefenpsychologischen Beratung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen als auch über umfassende praxisbezogene Kompetenzen verfügen.

Eine Nachfrage nach den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges schätzt das Gutachtergremium als sehr gut ein. Steigende Zahlen psychischer Erkrankungen in der Bevölkerung und die seit einigen Jahren zunehmend geförderten präventiven Interventionskonzepte führen auch dazu, dass notwendige fachgerechte Intervention und Programme möglichst frühzeitig angeboten werden sollen. Die in das Studienangebot eingebundene Säuglingsambulanz ist aus Sicht des Gutachtergremiums ein gelungenes Beispiel dafür, dass das Winnicott Institut frühzeitig fachliche Entwicklungen aufgreift, umsetzt und in die Ausbildung der Studierenden integriert.

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs empfiehlt das Gutachtergremium den interessierten Studierenden mehr Möglichkeiten für Forschungsvorhaben anzubieten. Eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Anschluss an den Masterstudiengang ist in der Zielsetzung des Studiengangs vorgesehen und sollte daher noch stärker verfolgt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Hinblick auf die Zielsetzung des Studiengangs eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Anschluss an den Masterstudiengang anzubieten, sollte den interessierten Studierenden mehr Möglichkeiten für Forschungsvorhaben angeboten werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Weiterbildungsstudiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ (M.A.) einschließlich der Master-Arbeit sechs Semester in Teilzeit (Regelstudienzeit). Der Studiengang umfasst insgesamt 12 Module und wird mit 120 ECTS-Punkte veranschlagt. Der Studiengang ist laut Auskunft der Hochschule inhaltlich aufbauend konzipiert. Daher können die Module nur in aufsteigender Reihenfolge studiert werden. Das Modul 312 beinhaltet die Erstellung der Master-Thesis (15 ECTS-Punkte) und ihre mündliche Verteidigung (5 ECTS-Punkte). In das Studium sind auch umfangreiche Praxisanteile integriert.

In den ersten zwei Semestern werden die Module „Einführung: Wissenschaftliche Zugänge, Grundlagen und Methoden“ (Modul 301) im Umfang von 10 ECTS-Punkten und „Bezugswissenschaften“ (Modul 302) im Umfang von 6 ECTS-Punkten angeboten.

Das Modul 301 wird durch den Besuch von inhaltsentsprechenden Seminaren in den ersten beiden Semestern erfüllt. Durch eine Klausur zu den Themen „Grundbegriffe“ und „frühkindliche Entwicklung“ wird der Abschluss des Moduls als bestanden bewertet. Ziel ist der Erwerb von Grundkenntnissen der psychodynamischen Psychotherapie und der die Säuglingsbeobachtung (Modul 302 Bezugswissenschaften) begleitenden entwicklungspsychologischen Fachkenntnisse zur frühkindlichen Entwicklung. Das Modul 302 sieht eine 12-monatige wöchentliche Säuglingsbeobachtung während der ersten beiden Semester mit Anfertigung von Protokollen und begleitender Supervision in einer Kleingruppe. Ziel ist die Fähigkeit zur abstinenter Beobachtung und der Erwerb der supervisorisch

begleiteten kritischen Reflexion der Dynamik in der Eltern/Mutter-Kind-Interaktion, sowie das Verständnis für das Übertragungsgeschehen und der eigenen Anteile am Erlebten (Selbstreflexion).

Im zweiten Semester werden Module „Klinische Pädagogik und Säuglingsbeobachtung“ (Modul 303) im Umfang von 10 ECTS-Punkten und „Soziale Bezugssysteme: Gesundheitssystem, Gesundheits- und Sozialmanagement“ (Modul 304) im Umfang von 10 ECTS-Punkten angeboten, wobei das Modul 303 im ersten Semester beginnt. Das Modul 303 sieht ein zusammenfassenden und reflektierenden Abschlussbericht zur Säuglingsbeobachtung (Strukturierung der eigenen Beobachtungen und umfassende schriftliche Reflexion der eigenen Anteile im Prozess der teilnehmenden Beobachtung) vor. Das Modul 304 sieht Lehrveranstaltung zu ethischen Fragen der Heilbehandlung und zum Berufsrecht mit anschließender Klausur (Rechtliche und fachkundige Voraussetzung für den Patientenkontakt, der durch die Anamneseerhebung (Modul 305) eingeleitet wird).

Die Module der ersten zwei Semestern müssen abgeschlossen sein, um das Modul „Krisenintervention und Diagnostik“ (Modul 305) beginnen zu können, da die Voraussetzung zur Befähigung zum verantwortungsvollen Kontakt mit PatientInnen erfüllt sein müssen.

Das Modul 305 umfasst 10 ECTS-Punkten und erstreckt sich über die Semester 3 und 4. Das Modul sieht eine schriftliche Anamneseerhebung mit mündlichem Vortrag in Kleingruppen vor.

Insgesamt müssen im Laufe des 3.-6. Semesters 15 Anamnesen in verschiedenen Erhebungsstufen (Datenerhebung, Beobachtung, Psychodynamik, Diagnostik und Prognose) erhoben werden, um das Modul zu erwerben. Ziel ist die Kompetenz, aufgrund der Darstellung der Patientinnen und Patienten sowie der Bezugspersonen im Erstkontakt und in den weiteren anamnestischen Gesprächen zu einer psychodynamischen Einschätzung und daran anschließend zu einer eigenen vorläufigen diagnostischen Beurteilung zu kommen, um einen Behandlungsplan mit Prognose entwickeln zu können. Die Anamnesen können auch in Einzelsupervisionen ausgewertet werden.

Das Modul des dritten Semesters „Modelle psychischer Störungen“ (Modul 306) hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten und beinhaltet Bewertung von zwei Anamnesen in Einzelsupervision (Schriftliche und mündliche Vorstellung). Diese Bewertungen sind Voraussetzung für die Zulassung zum Behandlungspraktikum.

Im vierten Semester werden zwei weitere Module angeboten - das Modul „Spezielle Diagnostik“ (Modul 307) und das „Sozio- und Psychotherapie“ (Modul 308) im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten. Das Modul 307 sieht mündliche Zwischenprüfung zu den Inhalten der Seminare der in den ersten vier Semestern erworbenen Kenntnisse (Vertiefte Theorieprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Patientenbehandlung) vor.

Die Module 306 und 307 müssen abgeschlossen sein, um zum Behandlungspraktikum unter Supervision in weiteren Einzelschritten zugelassen zu werden.

Die zweisemestrigen Module „Analytische und tiefenpsychologische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie“ (Modul 309), „Fachbezogene Forschung und Evaluation“ (Modul 310) und „Spezifische psychotherapeutische Behandlung und Superrevision“ (Modul 311) werden ab dem 5. Semester angeboten.

Das Modul 309 im Umfang von 4 ECTS-Punkten wird mit einem öffentlichen Vortrag zu einem ersten, fortgeschrittenen Behandlungsfall mit anschließendem Kolloquium abgeschlossen. Die schriftliche Darstellung des Behandlungsfalls muss vorgelegt werden, um zum Vortrag zugelassen zu werden.

Das Modul 310 im Umfang von 10 ECTS-Punkten sieht einen weiteren öffentlichen Vortrag zu einem zweiten, abgeschlossenen Behandlungsfall mit anschließendem Kolloquium vor und wird benotet. Die schriftliche Darstellung des Behandlungsfalls muss vorgelegt werden, um zum Vortrag zugelassen zu werden.

Das Modul 311 im Umfang von 10 ECTS-Punkten beinhaltet die umfassende Dokumentation von mind. 6 (max. 10) Behandlungsfällen (i.d.R. Patientinnen und Patienten sowie Bezugspersonen) unter Supervision. Dies schließt die Darstellung des Erstkontaktes in der Sprechstunde, der Anamnese, diagnostischen Einschätzung, Indikationsstellung und Prognose, des Behandlungsplans, der Durchführung der Behandlung, die Behandlungsdokumentation, Interventionstechniken und den Behandlungsabschluss ein.

Eine Zulassung zur Masterprüfung ist möglich, wenn die Leistungen der ersten 11 Module erbracht worden sind.

Das Curriculum nimmt wesentliche Inhalte aus der psychodynamischen Psychotherapieausbildung der Fachgesellschaften auf und ergänzt diese durch den Kompetenzerwerb wissenschaftlicher Bewertung der klinischen-praktischen Tätigkeit. Die im Folgenden genannten Studieninhalte dienen der Vermittlung spezifischer Kompetenzen und technischer Fertigkeiten:

- In dem einjährigen Praktikum der Säuglingsbeobachtung mit begleitender Supervision in kleinen Gruppen werden unter anderem die Beobachtungsfähigkeit, die Wahrnehmung und Reflexion der eigenen emotionalen Reaktionen, das Verständnis für die interaktionale Beziehungsdynamik oder eine angemessene Fähigkeit zur Abstinenz erworben.
- Das Anamnesepraktikum mit selbständiger Ausarbeitung von 15 supervidierten diagnostischen Berichten führt unter anderem zum Erwerb der Fähigkeit zur professionellen Gesprächsführung, zu einer prozessfördernden Haltung und zum Verständnis für die Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse unbewusster Inhalte, die sich auch szenisch darstellen können.
- Die Behandlungspraktika führen zum Erwerb und zur Erweiterung von Kenntnissen in differentialdiagnostischem Wissen und Handlungskompetenz, in der Bewertung einer

behandlungsindizierten psychischen Erkrankung, zur Diagnosestellung und zur Planung eines therapeutischen Behandlungs- oder eines psychosozialen Beratungsangebots.

- Die Supervision psychotherapeutischer Behandlungen im Einzelsetting oder kleinen Gruppen fördert insbesondere die Fähigkeiten zur Integration von theoretischem Wissen und praktischem Handeln im Heilungsprozess, die Reflektion der teilnehmenden Beobachtung und emotionalen Teilnahme, die Aneignung ihrer verständnisleitenden Theorie und hilfreicher therapeutischer Interventionen.
- Die Selbsterfahrung von mindestens 200 Stunden schließlich ermöglicht ein tieferes Verständnis für die eigene Motivation, für eigene Gefühle und die Identitätsentwicklung. Diese Erfahrung erschließt den Raum für das Erleben einer hilfreichen Beziehung und die Wirkung eines interaktionellen Geschehens auf den eigenen Entwicklungsprozess.

Die Lehrveranstaltungen richten sich nach den Erfordernissen für die Ausübung des Berufs des/der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut/in, die im Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung geregelt sind. Der Studiengang ermöglicht zugleich die Auseinandersetzung mit weitergehenden interdisziplinären Themen und Nachbar-Disziplinen, insbesondere mit Entwicklungs- und Bindungsforschung, Neurowissenschaften, Biologie, Sozialwissenschaften und Pädagogik. Der Abschluss mit einem Master of Arts ermöglicht die Fortsetzung der wissenschaftlichen Qualifikation in Form einer Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Voraussetzungen zur Studienzulassung sind identisch mit den Zulassungsvoraussetzungen für die KJP-Ausbildung gemäß dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung und sind nach Ansicht des Gutachtergremiums angemessen. Aufgrund der psychoanalytischen Ausrichtung des Studiums mit einem hohen Maß an Kompetenzen im Bereich der Selbst- und Fremdrelexion ist neben der formalen Qualifikation die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber unabdingbar. Sie wird in jeweils zwei Einzelinterviews erhoben. Mit den formalen Zugangsvoraussetzungen und den Eignungsverfahren wird nach Einschätzung des Gutachtergremiums in adäquater Weise eine geeignete Zielgruppe ausgewählt und somit die Erreichung der vorgesehenen Qualifikationsziele und Lernergebnisse sichergestellt.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist das Curriculum für die angestrebte Berufstätigkeit überzeugend und sorgt dafür, dass Studierende mit unterschiedlicher Grundausbildung im Bachelorstudiengang das Masterprogramm gemeinsam gewinnbringend studieren können. Der Übergang von Studium ins Berufsleben erscheint erfolgreich.

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zum Schluss, dass die Struktur und der inhaltliche Aufbau des Studiengangs kohärent sind. In den ersten beiden Semestern werden Grundlagenkenntnisse in der klinisch-therapeutischen Praxis und der damit verbundenen sozialwissenschaftlichen,

neurologischen, medizinischen, pharmakologischen und psychologischen Wissenschaften vermittelt. Im dritten und vierten Semester werden unterschiedliche psychodynamische Konzepte insbesondere im Hinblick auf Diagnostik, Krankheitslehre, Ätiologie, Risiko- und Resilienzfaktoren sowohl theoretisch wie im Kontext von Einzelfallarbeit und empirischer Forschung vermittelt. Hier beginnt auch der klinisch-praktische Teil mit diagnostischen Erhebungen am Patienten unter Supervision. Im fünften und sechsten Semester beginnen die Studierenden mit der psychosozialen Beratung bzw. der klinischen Psychotherapie von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern. Zum Ende des sechsten Semesters kann der Abschluss durch die erfolgreiche Abgabe der Masterthesis erfolgen.

Das Modularisierungskonzept bewertet das Gutachtergremium als angemessen hinsichtlich der Zielsetzung des Studiengangs, insbesondere in Hinblick auf die Verbindung zwischen Theorievermittlung und Praxisreflexion (Verbindung von akademischem Wissen mit sozialer und reflexiver Kompetenzerweiterung in der praktischen Fallarbeit).

Insgesamt entsprechen die vermittelten Inhalte und Kompetenzen sowohl in ihren theoretischen wie in ihren klinisch-therapeutischen und auch in den gelehrten Forschungskompetenzen den Anforderungen eines Masterabschlusses. Wahlmöglichkeiten bestehen insbesondere durch die Vielfalt von Lernangeboten.

Das Gutachtergremium bewertet den Aufbau des Studiengangs im Hinblick auf eine psychotherapeutische Qualifizierung im Bereich Kinder, Jugendliche und Eltern durch das Gutachtergremium als sehr stimmig. Das Studienkonzept ist gut durchdacht und wird laufend evaluiert, sodass die Studierenden die Möglichkeit haben, aktiv an der Weiterentwicklung des Studiengangs mitzuwirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Mobilität der Studierenden wird durch die Anerkennung von Studienleistungen gefördert. Das Verfahren zur Anerkennung ist explizit in § 5 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) geregelt.

Aufgrund des genuin auf das bundesdeutsche Gesundheitswesen ausgerichtete Studiengangskonzepts ergab sich laut Auskunft des Winnicott Instituts bisher noch keine Möglichkeit des internationalen Austauschs für die Studierenden oder für die Lehre. Die Fachdiskussion setzt einen internationalen Austausch voraus, jedoch für die berufliche Praxis hat dies derzeit noch keine Relevanz. Hinsichtlich der Kooperation in der Forschung ist ein solcher Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Österreich (Wien), Belgien, Schweiz (PD Pedrina, Zürich) und Brasilien (Winnicott Institut, Rio de Janeiro) geplant. Insofern werden Optionen für mehr Mobilität

aufgenommen und hinsichtlich eines fachlichen Austauschs im Rahmen eines Symposions in Hannover projiziert. Die Hochschule Hannover versteht Internationalisierung als Querschnittsaufgabe für alle Handlungsfelder der Institution. Über 100 Partnerhochschulen weltweit ermöglichen intensive Kooperationen in Lehre, Forschung und Verwaltung sowie internationalen Austausch von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden. Im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen, englischsprachigen Lehrveranstaltungen und virtuellen internationalen Studienprojekten können Studierende sowohl an der Hochschule Hannover als auch an den ausländischen Partnerinstitutionen wertvolle Erfahrungen sammeln. Hochschulangehörige profitieren darüber hinaus von den Kontakten zu internationalen Studierenden und Gästen an der Hochschule Hannover und können durch zahlreiche Angebote ihre Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Handlungskompetenz verbessern. Zentral werden die Aktivitäten sowohl in der Stabsabteilung Strategische Hochschulentwicklung als auch im Servicezentrum Beratung gestaltet, koordiniert und unterstützt. In den Fakultäten übernehmen „International Coordinators“ und „International Faculty Offices“ wichtige strategische und operative Aufgaben im Internationalisierungsprozess. Im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung stärkt die Senatskommission Internationalisierung die interne Kommunikation und die weitere strategische Ausrichtung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Thema der Mobilität, insbesondere durch Auslandssemester, ist im vorliegenden Studiengang durch die enge Anbindung zum Winnicott Institut und der Behandlung von Patientinnen und Patienten bereits im Rahmen des Studiums nur schwer umsetzbar. Dem Gutachtergremium ist es nachvollziehbar, dass es bei dem Verlauf des Studiengangs schwierig ist, ein Mobilitätsfenster für Aufenthalte an anderen ausländischen Hochschulen freizuhalten.

Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass der Status der Studierenden am Winnicott Institut vom Status anderer Studierender an der Hochschule Hannover abweicht. So haben die Studierenden des Masterstudiengangs eingeschränkten Zugriff bzw. nicht ausreichende Informationen auf bestimmte Auslandsprogramme und Internationalisierungskompetenzen der Hochschule. Da die Struktur des Studienganges stark am bundesdeutschen Gesundheitswesen ausgerichtet ist, gestalten sich Fachsemester im Ausland zusätzlich kompliziert. In diesem Zusammenhang wird jedoch Seitens des Gutachtergremiums positiv bewertet, dass dieser Umstand den Studierenden bereits im Vorfeld bekannt ist.

Positiv bewertet das Gutachtergremium Bemühungen des Winnicott Instituts einen internationalen fachlichen Diskurs durch Einbezug internationaler Dozierende für Fachvorträge für einen neuen Input zu ermöglichen. Auch die Kooperation mit dem Anna-Freud-Center in London und das Interesse am fachlichen Austausch wurde betont. Ferner sieht die Planung eines Winnicott-Symposions für 2023 vor, Kolleginnen vom „Anna-Freud-Center“ in London Referentinnen für eine Tagung zur

Rezeptionsgeschichte von Donald Winnicott nach Hannover einzuladen. Dies ist seitens des Gutachtergremiums positiv anzumerken. Das Gutachtergremium regt dazu an, den internationalen Diskurs im Curriculum weiter zu verstärken und vermehrt internationale Kooperationen und Fachvorträge aktiv zu fördern und anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird vom Winnicott Institut Hannover in Kooperation mit der Hochschule Hannover durchgeführt. Als Vertretung der Hochschule ist die Wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs für die Qualität des Studiengangs in Lehre und Praxis verantwortlich. Für die Gewährleistung des Studienangebots ist die Leitung des An-Instituts zuständig. Für die Lehre und die Umsetzung der modularisierten Inhalte und der praktischen Tätigkeit sind die Mitarbeitenden des Instituts verantwortlich. Am Winnicott Institut sind insgesamt zwölf Dozentinnen und Dozenten tätig. Hinzu kommen fünf Lehrende der Hochschule Hannover und externe Modulverantwortliche. Darüber hinaus werden acht Lehrbeauftragten und drei Tutoren und Tutorinnen in die Lehre einbezogen. Zusätzlich profitiert der Studiengang von den Kooperationen mit Kliniken, Klinikleitungen und Klinikträgern sowie externen Kompetenzverantwortlichen in Niedersachsen, Hamburg, Berlin und Hessen. Die Qualifikation des Personals orientiert sich zum einen an den wissenschaftlichen Qualifikationsanforderungen der Hochschule für angewandten Wissenschaften zum anderen an dem klinischen Erfahrungswissen und der Befähigung, den Studierenden die eigenen Praxiskompetenzen angemessen, d.h. kritisch reflexiv, vermitteln zu können.

Die Neueinstellung der halben Professur für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie wird über das Berufungsverfahren der HsH geregelt. Die Neueinstellungen von hauptberuflich in die Lehre eingebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nimmt das Winnicott Institut vor, wobei die Kriterien für die Übernahme eines Lehrauftrags erfüllt sein müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zum positiven Schluss, dass die Umsetzung des Studiengangs-Konzepts von hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Winnicott Instituts sowie Supervisorinnen und Supervisoren sichergestellt wird. Die Module des Studiengangs werden überwiegend von hauptamtlich Lehrenden unterrichtet. Ergänzt werden diese durch externe Lehrende sowie externe, vom Winnicott Institut anerkannte Supervisorinnen/Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen und -leiter. Somit wird die weitere Verbindung von Praxis und Lehre gewährleistet.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt das Winnicott Institut über einen fachlich und didaktisch sehr gut qualifizierten Lehrkörper. Die Maßnahmen zur Personalauswahl entsprechen dem hochschulüblichen Standard. Die Gutachtergruppe beurteilt die hochschulweit angebotenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden als sehr gut. Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen darüber hinaus von dem sehr großen Engagement der Dozentinnen und Dozenten überzeugen. Dies bestätigen auch die Studierenden im Gespräch. Schließlich erfolgt die weitere Betreuung und Beratung der Studierenden auf einem hohen und überzeugenden Niveau.

Das Lehrpersonal wird durch das Institut ausgewählt. Das Institut hält hier ein Verfahren vor, das als Kriterien die fachliche Eignung (Approbation, sowie mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Psychotherapeutin/Psychotherapeut), didaktische sowie pädagogische Kompetenzen umfasst. Das Verfahren wird seitens des Gutachtergremiums als adäquat bewertet.

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zum Schluss, dass die Dozierenden im Studiengang über vielfältige praktische Erfahrungen und Kenntnisse verfügen und somit das Erreichen der Studiengangs-Ziele sichergestellt ist. Das nichtwissenschaftliche und administrative Personal ist für den bisherigen Studienbetrieb auskömmlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Laut der Selbstauskunft stellt das Winnicott Institut Hannover die personellen und räumlichen Kapazitäten zur Durchführung des Studiengangs sicher.

Das Gebäude, Lage und Grundstück

Das 1961 errichtete Gebäude mit 2.058 qm Gesamtfläche liegt in Hannover im Stadtteil Südstadt, direkt am Maschsee. Es wurde 2010-12 grundlegend saniert und ein Anbau hinzugefügt. Hinzu kommt der ca. 1.200 qm große Garten, welcher auch für therapeutische Zwecke genutzt wird.

Gebäudenutzung

Die Flächen (incl. Anteile der Verkehrsflächen) sind wie folgt aufgeteilt:

- Winnicott Institut (Studiengang/KJP und PP Ausbildung, Trennungs- und Scheidungsberatungsstelle): 1.844 qm
- Medizinisches Versorgungszentrum am Winnicott Institut (MVZ) gGmbH: 174 qm
- Fremdvermietung: 40 qm

Seminarräume

Das Winnicott Institut verfügt über einen Hörsaal mit der Gesamtfläche von 113 qm, der im Regelbetrieb mit 24 Personen genutzt werden kann. Die Seminarräume D 01 und D05 mit einer Fläche von 50 qm bzw. 25 qm, die im Regelbetrieb mit 24 bzw. 12 Personen genutzt werden können. Alle Räume sind mit Beamer, einem Laptop und Moderationstechnik ausgestattet.

Bibliothek

Den Studierenden steht eine Präsenzbibliothek zur Verfügung, deren Bestand auf zwei Räume verteilt ist. Die Ausleihe erfolgt in Präsenz und Online. Der Bibliothek-Leseraum hat eine Gesamtfläche von 44 qm und hat 12 Arbeitsplätze. Hier stehen den Studierenden Zeitschriften und Periodika sowie Online-Recherche zur Verfügung. Die Präsenzbibliothek im Flur des 2. OG des Instituts ist mit ca. 9.000 Medien und mehrere Leseplätzen ausgestattet.

Gruppenräume/Therapeutischer Gemeinschaftsbereich

Es werden vier Räume als Gruppenräume und ein Gemeinschaftsbereich als therapieöffentliche Spielfläche genutzt. Der Gruppenspielraum Süd (34 qm) verfügt über 12 Arbeitsplätze. Der Gruppenspielraum West (59 qm) verfügt über die doppelte Anzahl von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus werden der Toben-Raum (68 qm), der Werkstatt (26 qm) und die Spielflur (55 qm) für die Ausbildung benutzt.

Studierendenaufenthaltsbereich

Der Studierendenaufenthaltsbereich verfügt über eine Fläche von 26 qm und ist mit PC-Arbeitsplätzen ausgestattet. Ferner steht den Studierenden eine Teeküche mit Sitzgelegenheiten.

Therapie- und Büroräume

Das Winnicott Institut verfügt über 20 Therapieräume. Es sind Einzeltherapieräume mit einer Größe zwischen 14 und 21 qm, die für therapeutische Spieltherapie mit Mobiliar, Spielzeug und sonstigen therapeutischen Material komplett ausgestattet sind. Ferner sind insgesamt 11 Büroräume mit Supervision-/Therapienutzung vorhanden. Dies sind Büroräume mit einer Größe zwischen 14 und 31 qm², die mit Mobiliar und PC ausgestattet sind. Diese Büroräume werden auch für Supervisionen und Anamnesen durch Dozentinnen/Dozenten und Therapeuteninnen/Therapeuten genutzt. Schließlich sind 8 weiteren Büroräume vorhanden, die für die Verwaltung, Studiengangs-Organisation- und Administration vorgesehen sind.

Hinzu kommen 7 Sanitärräume, ein davon barrierefrei und ein hat Wickelmöglichkeit, die von allen Nutzerinnen und Nutzern gemeinsam genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine adäquate Durchführung des Studiengangs wird durch das Gutachtergremium als gesichert anzusehen. Das Winnicott Institut ist lokal und überregional in verschiedene institutionelle Kontexte seit Langem sicher eingebettet und bietet in finanzieller, organisatorischer, sachlich-räumlicher und personeller Hinsicht alle Voraussetzungen, die gleichermaßen für ein wissenschaftliches Studium wie auch für die spezifischen Belange einer therapeutischen Ausbildung erforderlich sind. Diese Bedingungen erfahren durch die Einbindung in die akademischen Strukturen der Hochschule Hannover eine weitere Verstärkung. Die Zusammenarbeit mit der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover wird durch eine Professur, die jeweils hälftig dem Winnicott Institut und der Hochschule angehört, strukturell gesichert. Das Kollegium ist der Aufgabe entsprechend aus unterschiedlichen, einschlägigen Disziplinen (Psychologie, Pädagogik, Medizin) zusammengesetzt und wird durch einen Kreis von qualifizierten ehrbeauftragten ergänzt (vgl. Dozentenhandbuch).

Die besondere Form des Studiengangs verlangt eine besonders verlässliche Organisation und Verwaltung, nicht zuletzt deshalb, weil die therapeutische Arbeit von Lehrenden wie Studierenden ein Höchstmaß an Verbindlichkeit erfordert (Organisation der Behandlungen, Forschungsambulanz, Supervision, Selbsterfahrung). Auch in dieser Hinsicht ist der Studiengang uneingeschränkt funktionsfähig und hinreichend abgesichert. Mit dem 2013 fertig gestellten Anbau (mit zusätzlicher Nutzfläche von 200 qm) verfügt der Studiengang nachhaltig über sehr gute räumliche Bedingungen. Zahlreiche kleinere Therapieräume, studentische Arbeitsplätze und die Bibliothek sind ausreichend gestaltet wie auch Spiel-, Sport-, Kletter- und Tobe-Bereiche und nicht zuletzt der Garten gerade für die therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hervorragende Arbeits- und Studienbedingungen darstellen. Auch wenn das Gutachtergremium die Räumlichkeiten aufgrund der Online-Begutachtung nicht vor Ort besichtigen konnte, konnten die Gutachterinnen und Gutachtern sich mit Hilfe einer filmischen Institutsbegehung wie auch der geführten Gesprächen davon überzeugen, dass alle Beteiligten mit der räumlichen und sächlichen Ausüstung zufrieden sind. Positiv hervorzuheben ist, dass die Ausstattung durch Drittmittel unterstützt wird. So konnte laut Auskunft der Hochschule der Raum der Säuglingsambulanz sehr gut mithilfe der Drittmittel ausgestattet werden.

Optimierungspotential besteht aus Sicht des Gutachtergremiums bei der Digitalisierung der Bibliothek des Winnicott Instituts, welche die Studierbarkeit erleichtern könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Anschluss an den Masterstudiengang verstärkt anzubieten, sollte der Zugang zu den digitalen wissenschaftlichen Literaturquellen am Winnicott Institut kontinuierlich verbessert werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Informationen zur Ableistung von Prüfungen sind in der Studienordnung reguliert. Sie umfassen in dem Masterstudiengang u.a. drei Klausuren, dokumentierte Beobachtungen, schriftliche Ausarbeitungen als anamnestische Berichte, Dokumentationen von mind. 600 Behandlungsstunden, 15 abgeschlossene Patientenbehandlungsdokumentationen, zwei kasuistische Darstellungen, die dokumentiert und mündlich vorgetragen werden müssen und eine Masterarbeit, in der theoretische Überlegungen aus der Literatur vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der klinischen Behandlungspraxis reflektiert werden sollen.

Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet oder auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn ein entsprechender Antrag beim Prüfungsausschuss gestellt wird und sich die / der Studierende in der Regelstudienzeit befindet und der nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird. Zeiten der Überschreitung bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das Prüfungskonzept insgesamt positiv. Aufgrund der Größe der Module ist die Prüfungsbelastung mit zwei bis vier Modulprüfungen pro Semester angemessen, wodurch die Studierbarkeit im berufsbegleitenden Studiengang gegeben ist.

Auch die Prüfungsorganisation bewertet das Gutachtergremium als angemessen. Informationen zu Prüfungen erhalten die Studierenden rechtzeitig zu Semesterbeginn.

Ein Studienverlaufsplan zeigt detailliert, welche Prüfungen in welchem Semester zu erbringen sind. Der Art und Dauer sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen sind im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule Hannover unter § 7 bzw. § 10 umfassend und transparent dargestellt. Das Gutachtergremium bewertet die vorgesehen Prüfungsformen als kompetenzorientiert, wobei eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen durch Klausuren, mündliche Prüfungen, Berichte, Referate, Abschlussarbeit und Kolloquium gegeben ist.

Nachteilsausgleich ist unter dem § 9 im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung angemessen geregelt.

Das Prüfungssystem wird somit für die Zielerreichung des Masterstudiengangs insgesamt als adäquat konzipiert bewertet. Auch die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass der Studiengang insgesamt als studierbar zu bewerten ist, was insbesondere durch die Prüfungs- und Semesterplanung unterstützt wird.

Das Gutachtergremium hat keine Zweifel daran, dass durch die vorhandenen zahlreichen Instrumente zur Qualitätssicherung auch die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Auskunft der Hochschule nimmt der Studiengang seit 2010 (aktuell: WS 2016/17; WS 2018/19; WS 2020/21; WS 2022/24) in einem viersemestrigen Rhythmus jeweils 25 Studierende auf. Etwa 85 – 90 Prozent der Studierenden sind weiblich. Das Curriculum ist so konzipiert, dass die Studienleistungen in sechs Semestern berufsbegleitend erbracht werden können. Aufgrund der Patientenbehandlungen sind Verzögerungen im Studienverlauf möglich und oft nicht zu vermeiden. Durch unvorhersehbare Krisen, wie die Behandlungen nicht zu gefährden oder durch willentlich von den Patientinnen und Patienten herbeigeführte Abbrüche, ist der Studienerfolg nicht gefährdet, doch kann sich hierdurch der Studienverlauf verzögern. Die durchschnittliche Studiendauer liegt dadurch deutlich höher als in anderen Studiengängen.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, den Studiengang in der Regelstudienzeit abzuschließen, sehen sich jedoch durch die Patientenkontakte weiter als Studiengangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, auch wenn sie nach Abschluss des Studiums ihre Vorbereitung auf die Approbationsprüfung als exmatrikulierte Studierende am Institut fortsetzen könnten und damit das Ziel der Approbation fristgerecht erreichen könnten. In der Statistik wurden daher alle Absolventinnen und Absolventen aufgenommen, auch wenn diese die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten hatten. Eine Geschlechterquotierung der Absolventinnen und Absolventen wird zwar statistisch erfasst, eine Veröffentlichung soll jedoch aus Datenschutzerwägungen unterbleiben. Vor dem Hintergrund des hohen Anteils an Frauen im Studiengang kann von einer analogen Quote der Absolventinnen und Absolventen ausgegangen werden.

Aufgrund der Besonderheit des Studiengangs werden die Lehrveranstaltungen zu den Modulen im viersemestrigen Rhythmus wiederholt. Die Seminare werden dabei den aktuellen Erfordernissen aufgrund neuer wissenschaftlicher Forschungen angepasst. Insofern ist es den Studierenden beispielsweise möglich, Studienleistungen, die im ersten Semester nicht erbracht werden konnten, im fünften Semester nachzuholen. Analog verhält es sich, wenn Studienleistungen aus den laufenden Theorieseminaren durch Klausuren oder mündliche Prüfungen erbracht werden müssen. Die Inhalte der Theorieseminare werden in einem viersemestrigen Rhythmus zur Erlangung der Leistungsnachweise in den Modulen wiederholt. Diese Seminare bilden die Grundlage für die darauf aufbauenden klinischen Kompetenzen, die in den begleitenden oder daran anschließenden praxisbezogenen Modulen angeboten werden. Der viersemestrige Zyklus ist laut Auskunft der Hochschule sinnvoll, weil ab dem fünften Semester die Behandlungspraktika vorgesehen sind, die den Abschluss der meisten vorausgehenden Module zur Voraussetzung haben. Patientenbehandlungen können nur durchgeführt werden, wenn hierfür die notwendigen Kompetenzen und das fachliche Wissen für den verantwortlichen Umgang mit den PatientInnen erworben wurden. In der Regel erfolgt dies für den Erstkontakt mit PatientInnen ab dem dritten Semester und für die richtliniengeleitete Behandlungstätigkeit ab dem fünften Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aspekt der Studierbarkeit wird seitens des Gutachtergremiums als herausfordernd, aber als durchaus umsetzbar eingeschätzt. Der Arbeitsaufwand ist im Studienverlauf gleichmäßig verteilt. Dieser wird regelmäßig im Rahmen von Evaluationserhebungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Die einzelnen Module weisen eine angemessene Größe auf, Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat. Positiv hervorzuheben sind die großen Bemühungen der Studiengangsleitung, auch individuelle Lösungen für Studierende bei verpassten Prüfungsleistungen und Modulprüfungen zu finden, sodass ein kontinuierlicher und reibungsloser Studienablauf ermöglicht werden kann. Zudem kommt persönlichen Gesprächen und Evaluationen ein hoher Wert zu. Die Prüfungsdichte und -organisation wird durch das Gutachtergremium als angemessen eingeschätzt.

Es stehen ausreichende Ressourcen für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden zur Verfügung. Die Studierenden sind nach eigener Aussage zufrieden mit Studium und Beratungsangeboten sowie der Betreuungsrelation.

Der Workload des Masterstudiengangs in Kombination mit der Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut ist sehr hoch, auch durch die Behandlung von Patientinnen und Patienten, aber mit guter Selbstorganisation und Unterstützung der Hochschule und des Winnicott Instituts zu bewerkstelligen. Dennoch spricht das Gutachtergremium die Empfehlung aus, die dauerhafte Überschreitung der angegebenen Regelstudienzeit im Hinblick auf den Workload im Auge zu behalten.

Zusammenfassend kommt das Gutachtergremium zu dem Eindruck, dass der Masterstudiengang studierbar ist und die besonderen Anforderungen für Studierende sinnvoll berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Hinblick auf die in den Masterstudiengang eingebettete Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut sollte die Arbeitsbelastung der Studierenden und damit verbundene Überschreitung der Regelstudierendauer kontinuierlich im Auge behalten werden.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstauskunft der Hochschule ermöglicht der Studiengang in seiner vorliegenden Form zugleich einen wissenschaftlichen Masterabschluss und die anschließende Approbationsprüfung im Gebiet der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie mit der Fachkunde Tiefenpsychologische Psychotherapie und Psychoanalytische Psychotherapie. Durch die Reform der Psychotherapieausbildung, die zukünftig ab 2032 nur noch das approbationszuführende Studium an Universitäten ermöglicht, ist die Fortsetzung des Studiengangs in dieser Form vorläufig begrenzt.

Der Studiengang bietet die Möglichkeit, psychoanalytische Theorie, wie zum Beispiel Entwicklungstheorie oder die Entstehung seelischer Krankheiten bzw. kurative Faktoren zur Stärkung seelischer Gesundheit aus der Perspektive der Pädagogik zu sehen. Umgekehrt wird hierdurch auch der Blick auf die Pädagogik mit den Instrumenten der Psychotherapie geschärft. Dies soll einerseits die Begrenztheit der professionell oft verstellten Wahrnehmung bewusst machen, wie dadurch andererseits auch die Möglichkeiten und Chancen einer reflektierten Zusammenarbeit verdeutlicht und erschlossen werden.

Auch wenn Pädagogik keine Heilkunde darstellt und somit nicht berechtigt ist, psychische Erkrankungen zu behandeln, nimmt die Schnittmenge zwischen Psychotherapie und Pädagogik deutlich zu. Erziehungsfähigkeit und Bildsamkeit der Kinder und der Heranwachsenden werden unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen wie Akzeleration, Werteverfall, Veränderung familiärer Strukturen, Mobilität oder Primat der Marktwirtschaft immer weniger selbstverständlich. Die steigende Zahl der verhaltensauffälligen und erziehungsschwierigen Kinder erfordert zunehmend sonderpädagogische Hilfe. Vor dem Hintergrund dieses gesellschaftlichen Wandels vermischen sich innerhalb der sonderpädagogischen Praxis zunehmend pädagogische und therapeutische Elemente. Die ursprünglichen Aufgaben der Pädagogik - Erziehung und Bildung - geraten durch die

Auflösung der Grenzbereiche zur Psychotherapie immer mehr in den Hintergrund. Dies hat unter anderem auch zur Folge, dass die Qualitätsanforderungen in der pädagogischen Ausbildung und Tätigkeit durch psychotherapeutische Inhalte ergänzt werden müssen. Zu diesem Zweck eignet sich psychoanalytische Theorie in besonderer, aber nicht ausschließlicher Art und Weise, da sie mit ihrer wissenschaftlichen Methode die Ursachen psychischer Erkrankungen erklärt. Diese sieht sie in der spezifischen, persönlichen Verarbeitung ungünstiger familiärer und/oder anderer sozialer Lebenskonstellationen unter Einbeziehung des Unbewussten. Weiterhin haben beide Disziplinen die Forderung nach aktiver Mitwirkung der Betroffenen gemeinsam.

- Die Einbeziehung der Theorie der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethoden zur Erlangung einer besonders hohen Qualität für das Berufsfeld der Klinischen Pädagogik (KP) in psychosozialen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Schulen, Schulbehörden oder Krankenhäusern;
- Mit der Teilnahme am Studiengang einen Masterabschluss zu erwerben. Damit ergibt sich eine sinnvolle Verflechtung von Inhalten des Masterstudienganges mit Inhalten der Psychotherapieausbildung im Sinne von Synergieeffekten.

Die hier angestrebte berufsqualifizierende Ausbildung unterscheidet sich einerseits von der klinischen Pädagogik in der medizinischen Rehabilitation als einer sehr spezialisierten pädagogischen Tätigkeit und andererseits von der klinischen Psychologie, die sich in erster Linie als medizinische Anwendung der Psychologie versteht.

Im Jahr 2020 wurde die Reform der Psychotherapieausbildung verabschiedet. Seit 2020 werden an den Universitäten bundesweit Studiengänge den neuen Bedingungen eines Psychotherapiestudiums angepasst. Es ist gelungen, für den Studiengang des Instituts an der Hochschule Hannover eine eigene Lösung gesetzlich zu verankern, die eine Fortführung des Studiengangs bis 2032 (analog zu den Ausbildungsinstituten) vorsieht, sodass bis 2026 noch weitere Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen werden können.

Eine Evaluation des Studiengangs soll die Folgen und Konsequenzen aus der Ausbildungsreform bis 2026 überprüfen und Chancen sondieren, welche Möglichkeiten eine Fortführung des Hannoveraner Modells am Winnicott Institut haben könnte (Qualität der Ausbildung, Versorgung der Patientinnen und Patienten etc.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein besonderer Profilanpruch des Studiengangs ergibt sich aus der Möglichkeit das Masterstudium parallel zur Therapeutenausbildung zu absolvieren, daher spielt die Studierbarkeit eine besondere Rolle. Die Studierbarkeit wird nach Einschätzung des Gutachtergremiums durch die Teilzeitstudienform gewährleistet. Die Verteilung der ECTS-Punkte über den Studienverlauf mit durchschnittlich 20

ECTS-Punkte pro Semester bewertet das Gutachtergremium als angemessen. Darüber hinaus fühlen sich die Studierenden gut beraten und betreut.

Ferner zeichnet sich der Studiengang durch einen besonderen Profilspruch in Hinblick auf das Einsatzgebiet und persönliche Anforderungen an die Studierenden aus. Anders als in anderen Masterstudiengängen besteht hier durch die Anbindung an das Winnicott Institut und die angeschlossene Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/in ein starker Praxisbezug, inklusive der selbstständigen Behandlung von Patientinnen und Patienten in Vorbereitung auf die Approbation. Die Möglichkeit des Behandeln von Patientinnen und Patienten im Institut oder auch in eigenen Praxisräumen bereitet die Studierenden optimal auf die spätere Berufspraxis vor.

Besonders positiv bewertet das Gutachtergremium, dass durch die vorgeschriebenen Einzel- und Gruppensupervisionen nicht nur eine hohe Fachlichkeit gewährleistet, sondern auch die persönliche Entwicklung der Studierenden/Auszubildenden gezielt gefördert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Laut der Selbstauskunft ist die Aktualität und die Adäquanz der fachlich-inhaltlichen Standards gewährleistet. Der Studiengangsleiter ist zurzeit als Vorsitzender der Sektion Ausbildung der analytischen Ausbildungsinstitute mit den aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Vermittlung von nationalen wie auch internationalen Standards der Lehre und der Forschung befasst und befindet sich in ständigem Austausch mit den zuständigen Fachgesellschaften in Fragen der Qualitätsentwicklung in der psychotherapeutischen Tätigkeit bei Kindern und Jugendlichen. Die Mitarbeitenden des Winnicott Instituts werden daher in Konferenzen über aktuelle Entwicklungen informiert und bilden sich auch selbst durch den Besuch von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen weiter.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Aktualität und die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in dem Masterstudiengang sehr positiv. Der Studiengang hat in Deutschland aufgrund seiner thematischen Ausrichtung, durch seine breiten Zugangsmöglichkeiten sowie durch die Kombinationsmöglichkeiten mit einer Psychotherapieausbildung ein Alleinstellungsmerkmal.

Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachtern werden die Studierenden durch die Studieninhalte gut auf eine spätere praktische Tätigkeit vorbereitet. Der Übergang in die Berufstätigkeit

gelingt gemeinhin gut. In diesem Zusammenhang regt das Gutachtergremium jedoch an, zu prüfen, ob dies in der bestehenden Form auch für eine größere Gruppe an Studierenden weiterhin gewährleistet werden kann, sollte die Kombination mit der Therapeutenausbildung aufgrund der Gesetzesänderungen in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Neben einem Fokus auf tiefenpsychologischen und psychoanalytischen Inhalten, werden auch solche aus anderen Therapierichtungen berücksichtigt. Die Dozierenden im Studiengang verfügen über vielfältige praktische Erfahrungen und Kenntnisse. Dies bewertet das Gutachtergremium besonders positiv. Auch die Forschung am Institut wurde in den vergangenen Jahren vorangetrieben. Erkenntnisse daraus fließen bislang allerdings scheinbar nicht im vollen Umfang in die Lehre ein (was allerdings auch dadurch zu erklären ist, dass sich die Projekte teilweise noch nicht in einem Stadium befinden, in denen Ergebnisse bereits vorgelegt werden können) und scheinbar ist die Möglichkeit zur Partizipation daran für die Studierenden begrenzt. Insgesamt plädiert das Gutachtergremium daher dafür, die Forschung am Institut weiter voranzutreiben und zu unterstützen. Darüber hinaus sollte die Vermittlung von quantitativen und qualitativen Datenanalysemethoden stärker in den Lehrplan integriert und ein regelmäßiges, verbindliches Forschungskolloquium etabliert werden. Auch die Internationalisierung sollte weiter vorangetrieben werden, um den fachlichen Austausch auf internationaler Ebene zu erweitern und zu erleichtern. Hierzu ist es insbesondere wichtig, wie bereits oben erwähnt, den Studierenden einen noch besseren Zugang zur internationalen Fachliteratur zu ermöglichen. Darüber hinaus regt das Gutachtergremium an, verstärkt internationale Austauschprogramme und Vortragsreihen zu initiieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Vermittlung von quantitativen und qualitativen Datenanalysemethoden sollte stärker in den Lehrplan integriert und ein regelmäßiges, verbindliches Forschungskolloquium etabliert werden.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Laut Auskunft der Hochschule misst sich der Studienerfolg am Kompetenzerwerb in den zwölf Modulen des Studiengangs, die jeweils durch verschiedene Formen der Leistungsnachweise

abgeschlossen werden. Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in Übereinkunft mit der wissenschaftlichen Studiengangsleitung.

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementprogramm, das im Weiteren dargelegt wird. Da es sich bei der Struktur des Studiengangs um einen von der einschlägigen Hochschulstruktur abweichenden Verlauf handelt, ist eine spezifische Form der Überprüfung der Qualität der Studieninhalte wie auch des Curriculums notwendig. So sieht zwar die Vermittlung der theoretischen Inhalte eine Organisation des Studienverlaufs analog zur Semestrierung der Hochschule vor, doch die Praxisbezüge werden davon unabhängig organisiert, d.h. der Studienverlauf wird bis auf wenige Wochen im Jahr (Sommerferien (3 Wochen) und Winterferien (2 Wochen) in den Schulen und KiTas) durchgehend fortgeführt. Dies ist notwendig, um im Sinne der Versorgungssicherheit eine kontinuierliche Behandlungspraxis für die Patienten während der Behandlungspraxis der Studierenden zu garantieren. Teilnehmende Beobachtung, Hospitation, Diagnostik, Beratung und Behandlung sind daher auch nicht am Hochschulsesemester orientiert, sondern finden fortlaufend statt, weshalb auch die Qualitätskontrolle einer spezifischen übergreifenden Strukturierung bedarf.

Daher wurde eine eigene Form der Qualitätssicherung und -kontrolle entwickelt, die durch eine unabhängige Institution (EWAS) durchgeführt wird. In Zusammenarbeit mit EWAS wird die Qualität der Strukturen und Inhalte der Seminare und Vorlesungen des Masterstudiengangs kontinuierlich semesterweise evaluiert. Die Ergebnisse werden mit den Lehrenden besprochen und mögliche Verbesserungen im Hinblick auf eine angemessene Umsetzung diskutiert. Auch bezogen auf die Reformanliegen des Bundesministeriums für Gesundheit ist eine solche kontinuierliche Qualitätsentwicklungsstudie notwendig und ermöglicht zukunftsorientierte Innovationen.

Neben diesen anonymisiert erhobenen Daten werden regelmäßig Semestereingangs- wie auch Semesterabschlussgespräche durchgeführt, in denen die organisatorischen, strukturellen und fachlichen Fragen angesprochen und erörtert werden können. Diese Gespräche werden von den begleitenden Dozierenden protokolliert und im Dozentenausschuss ausgewertet. Die vertrauensvoll geführten Gespräche dienen neben den anonym erhobenen Daten der Verbesserung der Qualität und der optionalen Modifikation der Inhalte des weiteren Studienverlaufs. Die Studierenden haben immer die Möglichkeit, Inhalte für das Seminarprogramm im Vorlesungsverzeichnis vorzuschlagen. Vertretung der Studierenden nehmen an Konferenzen zum Studiengang teil und haben dort auch Stimmrecht.

Die Qualitätsentwicklung der Hochschule Hannover basiert auf dem Plan-Do-Check-Act-Zyklus nach Deming. Qualitätssicherung und -entwicklung tragen zur fortlaufenden Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Curricula sowie zur Sicherung des Studienerfolgs bei. In ihrem Leitbild benennt die Hochschule Hannover Studium und Lehre betreffende Ziele, die als handlungsweisende Maxime verstanden werden.

Die Hochschule nutzt verschiedene Instrumente zur Qualitätsmessung von Lehre und Studium. Damit schafft sie adäquate Kommunikationsanlässe zum zirkulären Austausch über die hochschulweite Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium.

Die Daten werden grundsätzlich auf Ebene der Lehreinheiten erhoben, da hier der Einsatz der Personalressourcen und der Studienerfolg unmittelbar verknüpfbar sind. Für die Qualitätsentwicklung des Studienangebots ist die Erhebung von Studiengangs-bezogenen Daten erforderlich.

Es wird unterschieden zwischen Prozessdaten und Umfragedaten. Prozess- und Umfragedaten werden jährlich als Datenbericht in standardisierter Weise für alle Lehreinheiten erhoben, zusammengefasst und als Anlage zum Lehrbericht den Studiendekaninnen und -dekanen zur Verfügung gestellt. Der Lehrbericht bildet die Basis für Qualitätsentwicklungsgespräche mit den Fakultäten.

Prozessdaten sind anonymisierte Daten, die aufgrund von Bewerbung, Einschreibung und Werdegang der Studierenden erhoben werden. Nachfolgende Prozessdaten werden kontinuierlich erhoben, dem Servicezentrum Lehre stichtagsbezogen zur Verfügung gestellt und dort aggregiert. Es werden Daten zur Zulassungszahlen (SOLL), Bewerbungen und Einschreibungen (IST), Studienverläufe, Absolvent*innenzahlen und Exmatrikulationen erhoben und analysiert.

Umfragedaten sind Ergebnisse von Evaluationen und Befragungen. Sie dienen der Überprüfung der Zielerreichung im Bereich der Qualität von Lehre und Studium, zur Sicherung und Verbesserung der Lehrqualität sowie der Weiterentwicklung der Studiengänge. Nachfolgende Befragungen und Evaluationen werden durch das Servicezentrum Lehre durchgeführt:

- Die studentische Lehrevaluation bietet Studierenden die Möglichkeit zur strukturierten Rückmeldung über Einhaltung von Standards in der Lehre und zur Bewertung der Lehrqualität.
- Die Studieneingangsbefragung vermittelt einen ersten Eindruck von den Studienanfänger*innen (vornehmlich in den Bachelor-Studiengängen), insbesondere was Vorbildung und Eingangsqualifikationen betrifft, die bei der Einschreibung statistisch nicht berücksichtigt werden.
- Die Studienabschlussbefragung richtet sich sowohl an Studierende, die ihr Studium erfolgreich beenden, als auch an solche, die ihr Studium ohne Abschluss abbrechen.
- Die Alumni-Befragung erhebt den Verbleib nach Studienabschluss, die Beschäftigungssuche,
- Beschäftigungsart und -bedingungen sowie die rückblickende Bewertung des Studiums hinsichtlich seiner Vorbereitung auf einschlägige berufliche Anforderungen.

Die Dekaninnen bzw. Dekane und Studiendekaninnen und -dekane interpretieren die in der Anlage zum Lehrbericht enthaltenen Daten ihrer Lehreinheit und leiten gegebenenfalls Maßnahmen zur

Steuerung und Weiterentwicklung ihre Lehreinheiten ein. Die Ergebnisse werden in einem standardisierten und für alle Lehreinheiten einheitlichen Lehrbericht festgehalten.

Auf Basis der Lehrberichte mit ihren Ergebnissen und Maßnahmen finden zweijährlich Qualitätsentwicklungsgespräche statt. Zieldefinitionen und vereinbarte Maßnahmen zu deren Erreichung werden in weiteren, folgenden Qualitätsentwicklungsgespräch erneut aufgegriffen. Beteiligt sind neben dem für Lehre und Studium zuständigen Präsidiumsmitglied die Studiendekaninnen und -dekane sowie die Leitung des Servicezentrums Lehre. Die Anwesenheit weiterer Vertreter*innen der betreffenden Fakultät sowie des Servicezentrums Lehre orientiert sich an den von den Fakultäten identifizierten Handlungsbedarfen.

Darüber hinaus sichert die Hochschule die Qualität der Lehre durch eine zentrale Beschwerdestelle, die sogenannte Feedbackbox. Über diese können sich Studierende, vermittelt über eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, auch ggf. anonym an die Vizepräsidentin für Lehre und Studium, Soziale Öffnung und Internationales wenden. Die Anfragen werden zudem dem AStA anonymisiert zur Kenntnis weitergeleitet. Zur Klärung der Anliegen nimmt die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter mit den Verantwortlichen in Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Verwaltung und weiteren Hochschulbereichen Kontakt auf und leitet ein Klärungsverfahren ein.

Weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre werden in regelmäßigen Abständen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur abgestimmt. In der aktuell gültigen Zielvereinbarung umfasst dies bspw. Vorgaben zur hochschul- und mediendidaktischen Weiterqualifizierungen für Lehrende und Maßnahmen zur Flexibilisierung und bedarfsgerechten Gestaltung der Studienbedingungen und Studienangebote insbesondere in der Studieneingangsphase. Durch verschiedene Programme (z.B. Sprachangebot, Schreibwerkstatt, Propädeutika, Brückenkurse, Tutorien, E-Learning-Angebote und Beratungsangebote zur Lern- und Lebenssituation) soll der Übergang in die Hochschule gestaltet und Studienanfängerinnen und Studienanfänger begleitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der Gespräche mit den Studierenden kommt das Gutachtergremium zu dem positiven Eindruck, dass Lehrevaluationen regelmäßig durchgeführt werden und alle relevanten Kriterien erfassen. Die Bewertungen der Studierenden fallen in fast allen Bereichen positiv oder sehr positiv aus. Lediglich der Bereich des Forschungsbezugs des Studiengangs wird weniger positiv beurteilt. Die Studierenden drücken sowohl in den Lehrevaluationen sowie im persönlichen Gespräch gegenüber dem Studiengang sowie den Dozierenden eine hohe Wertschätzung aus. Im Gespräch mit der Studiengangsleitung wird deutlich, dass verschiedene Möglichkeiten des Austauschs zwischen Studierenden und Studiengangsleitung bestehen und die Dozierenden sich stark für den Studiengang engagieren. Verzögerungen im Studienablauf, die sich aus dem

sukzessiven Aufbau von Modulen sowie dem 24-monatigen Turnus ergeben könnten, werden nach individuellen Absprachen möglichst vermieden. Trotzdem wird deutlich, dass der Studiengang aufgrund einer hohen Arbeitsbelastung sowie der meist parallel erfolgenden Psychotherapieausbildung in der vorgesehenen Regelstudienzeit kaum abgeschlossen werden kann und wird. Daher erscheint eine systematische Auswertung des Studien- und Prüfungsverlaufs wichtig. Zudem regt das Gutachtergremium an, darüber nachzudenken, ob und an welchen Stellen eine Entlastung der Studierenden ggf. möglich ist. Der Studienerfolg sollte zudem auch dann sichergestellt werden, wenn der Studiengang voraussichtlich ab dem Jahr 2026 nicht mehr gemeinsam mit der Psychotherapieausbildung absolviert werden kann, wie es derzeit bei der Mehrheit der Studierenden der Fall ist. Ab diesem Zeitpunkt müsste der Studiengang für eine größere Gruppe von Studierenden als bisher eine Eigenständigkeit zeigen und einen erfolgreichen Übergang in den Beruf erlauben. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, die Studienstruktur und -inhalte bis zu diesem Zeitpunkt zu prüfen und ggf. anpassen.

Positiv anzumerken ist, dass sich der Studiengang seit der vergangenen Akkreditierung weiterentwickelt hat. So wurden einige Aspekte bezüglich der Ausbildungsreform in das Studienprogramm mit aufgenommen und die Einbindung der Studierenden in die Projekte verstärkt. Die Studierenden werden bei Forschungsprojekten auch im Rahmen z.B. des OPDKJ Rating mit integriert. Ferner hat sich auch die Zusammenarbeit mit der Hochschule Hannover verfestigt, wenn hier das Gutachtergremium weiteres Optimierungspotential sieht (siehe Kapitel 2.7).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Laut ihrer Selbstauskunft setzt die Hochschule Hannover sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aktiv für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Sie wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile für benachteiligte Personen und die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit hin und trägt zur Förderung und Integration der Frauen- und Geschlechterforschung bei. Das Dokument „Neunte Fortschreibung des Gleichstellungsplans der HsH“ ist auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

Studierende mit Behinderungen und/oder einer chronischen Erkrankung erhalten – soweit nötig – einen Nachteilsausgleich. Grundlage der Entscheidung ist die Richtlinie der Hochschule Hannover zum Nachteilsausgleich.

Im Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ (M.A.) sind vornehmlich Frauen immatrikuliert. Daraus ergibt sich die Frage, wie eine aktivere Förderung männlicher Studierender anstrebt werden sollte, auch unter dem Aspekt der therapeutischen Begleitung für männliche Kinder, Heranwachsende und Jugendliche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit dem Gutachtergremium konnten die Dozierendenschaft sowie die Hochschulleitung glaubwürdig vermitteln, dass ihnen sowohl Geschlechtergerechtigkeit als auch Nachteilsausgleich zentrale Anliegen sind. Dieser Eindruck wurde durch das Gespräch mit der Studierendenschaft bestätigt.

In der konkreten Ausgestaltung gibt es jedoch unter den Bewerberinnen und Bewerbern für den Masterstudiengang insgesamt einen deutlich besseren Notendurchschnitt bei den weiblichen Bewerberinnen. Dieser Umstand lässt sich nicht ohne Weiteres erklären, wenngleich die Verantwortlichen immer wieder über z.B. eine Quotenregelung nachdenken. Das Gutachtergremium regt in diesem Zusammenhang an, auch in Zukunft weiter das Thema nachzuverfolgen und verschiedene Zugangsmöglichkeiten zu diskutieren.

Darüber hinaus ist besonders positiv zu erwähnen, dass das Studium in seiner Flexibilität von den Studierenden als äußerst familienfreundlich beschrieben wurde. Die Hochschule Hannover sowie das Winnicott Institut versuchen mit individuellen Lösungen der Lebenswirklichkeit der Studierenden Rechnung zu tragen, was ihnen auch sehr gut gelingt. Hier werden besondere Lebenslagen nicht zur Hürde, sondern sind selbstverständlicher Bestandteil des studentischen Lebens. Das Gutachtergremium sieht dies als eine wichtige Unterstützung der Studierenden an und anerkennt hier eine hohe Flexibilität des Winnicott Instituts.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Der Studiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ (M.A.) ist ein Angebot der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales und wird vom Winnicott Institut Hannover in Kooperation mit der Hochschule Hannover durchgeführt. Rechtsgrundlage ist ein Kooperationsvertrag mit der Evangelischen Fachhochschule als dem Rechtsvorgänger der HsH. Das durchführende

Winnicott Institut hat dementsprechend die Rechtsform eines An-Instituts der Hochschule Hannover. Dieser Vertrag wurde am 23.11.2021 aktualisiert, sodass nun aus dem Dokument die Umbenennung des Studiengangs von der „Klinische Pädagogik“ in die „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ deutlich hervorgeht.

Im Kooperationsvertrag werden Art, Umfang und gegenseitigen Leistungen der bestehenden Kooperation festgelegt.

Laut dem Vertrag übernimmt die gradverleihende HsH die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs sowie die Organisation der Immatrikulation und der Prüfungen einschließlich der Masterarbeit. Sie ist verantwortlich für die Curriculums-Entwicklung, Evaluation und Forschung. Die Neueinstellung der halben Professur für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie wird über das Berufungsverfahren der HsH geregelt. Die Neueinstellungen von hauptberuflich in die Lehre eingebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nimmt das Winnicott Institut vor, wobei die Kriterien für die Übernahme eines Lehrauftrags erfüllt sein müssen.

Die Hochschule erfährt durch die Kooperation einen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Mehrwert, der nicht durch die HsH selbst erbracht werden kann: Eingebettet in den Masterstudiengang „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ (M.A.) erfolgt am Winnicott Institut die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/in (KJP). Während der Studiengang auf den akademischen Abschluss vorbereitet, erwerben die Studierenden mit der Ausbildung die Voraussetzung, um die Approbation als KJP zu erlangen. Studium und Ausbildung erfolgen berufsbegleitend auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 zu erlangen geltenden Fassung als Masterstudiengang der HsH. Der Erwerb des Mastergrades (M.A.) und die anschließende staatliche Abschlussprüfung mit Approbation ermöglichen sowohl die akademische Weiterbildung wie auch die Ausübung des Berufes als klinischer KJP in eigener Praxis in der ambulanten Tätigkeit, in Kliniken, Beratungsstellen, sozialpädagogischen Einrichtungen und Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation ist zentraler Wesensbestandteil des Studiengangs und wird in dem Vertrag sowie auf der Homepage der Hochschule und des Instituts nach Ansicht des Gutachtergremiums als transparent beschrieben. Der Art und der Umfang des Vertrages wird als umfassend und zielführend bewertet. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums handelt es sich hier um eine sich wechselseitig bereichernde und ergänzende Kooperation. Das Winnicott Institut ist ein psychoanalytisches Ausbildungsinstitut, das psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuteninnen bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten auf die Approbationsprüfung auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 zu erlangen geltenden Fassung vorbereitet. Dies ermöglicht ein Masterstudium auf hohem Niveau mit

umfangreichen Praxisbezügen anzubieten und entspricht somit sowohl dem erklärten Profil der Hochschule wie auch der Expertise des Instituts. Besonders positiv bewertet das Gutachtergremium die Möglichkeit für die Studierenden zeitgleich einen Masterabschluss sowie die Voraussetzung, um die Approbation als Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut zu erlangen. Des Weiteren profitieren die Masterstudierenden durch die bestehenden Forschungsangebote am Winnicott Institut.

Die studiengangbezogenen Dokumente, wie Ordnungsmittel und Zeugnisse, werden von der Hochschule Hannover erstellt und verantwortet. Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass die Studierenden durch das Institut gut betreut und informiert sind.

Optimierungspotential wird hinsichtlich der Zugänglichkeit zu hochschulischen Einrichtungen für Studierende des Studiengangs ersichtlich. Insgesamt ist das Gutachtergremium der Meinung, dass die Abstimmungsprozesse zwischen der Hochschule Hannover und dem Winnicott Institut nachhaltig weiterentwickelt sollten. Daher empfiehlt das Gutachtergremium die Abstimmungsprozesse im Sinne der Studierenden (der gleichen Status, Nutzung der Bibliothek) stärker zu institutionalisieren. Diese sollten möglichst in regelmäßigen Abständen stattfinden. Ferner sollte dieser Aspekt im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung Berücksichtigung finden, um diese Zusammenarbeit nachhaltig weiterzuentwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Abstimmungsprozesse zwischen dem Winnicott Institut und der Hochschule Hannover sollten im Sinne der Studierenden (der gleichen Status, Nutzung der Bibliothek usw.) stärker institutionalisiert und in regelmäßigen Abständen stattfinden. Ferner sollte dieser Aspekt im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung stärker berücksichtigt werden.

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Covid 19-Pandemie wurde die Begutachtung mittels Online-Konferenzen und Online-Präsentationen durchgeführt.

Im Anschluss an die Begutachtungsgespräche wurden die folgenden aktualisierten Unterlagen nachgereicht: Modulhandbuch, Diploma Supplement, Besonderer Teil der Prüfungsordnung, Nachtrag zum Kooperationsvertrag, Lehrverflechtungsmatrix, Raumnutzung Winnicott Institut. Ferner kündigt die Hochschule Hannover an, die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen (siehe Auflage im Prüfbericht „Leistungspunkte“), baldmöglichst im besonderen Teil der Prüfungsordnung festzulegen.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professorin Dr. Rebecca Bondü**, Professorin für Entwicklungspsychologie Pädagogische Psychologie und Familienpsychologie, Psychologische Hochschule Berlin
- **Professorin Dr. Susanne Döll-Hentschker**, Fachgebiet: Psychotherapie und Beratung, FB 4 Soziale Arbeit und Gesundheit, Frankfurt University of Applied Sciences
- **Professor Dr. Ingo Jungclaussen**, Professor für Klinische Psychologie, Staatlich anerkannte, private Fachhochschule des Mittelstands Köln

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Adrian Golatka**, Auswärtiges Amt, Gesundheitsdienst, Psychosozialer Berater, Berlin

c) Vertreterin der Studierenden

- **Saskia Drägestein**, Studentin des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ (Vertiefung: klinische Sozialarbeit), Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester			Ab- schluss quote ⁴⁾
	insge- samt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SS 2021 ¹⁾										7	5	71	
WS 2020/2021	25	21	84							8	5	63	
SS 2020										3	2	67	
WS 2019/2020										0	0	-	
SS 2019										2	2	100	
WS 2018/2019	24	24	96							1	1	100	
SS 2018										1	1	100	
WS 2017/2018										4	4	100	
SS 2017										2	0	0	
WS 2016/2017	25	22	88							4	2	50	
SS 2016										2	1	50	
WS 2015/2016										4	4	100	
SS 2015										7	4	57	
Insgesamt	75	67	89										

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021	4	4	-	-	-
SS 2020	2	1	-	-	-
WS 2019/2020	-	-	-	-	-
SS 2019	1	1	-	-	-
WS 2018/2019	1	-	-	-	-
SS 2018	-	1	-	-	-
WS 2017/2018	-	1	-	-	-
SS 2017	-	1	-	-	-
WS 2016/2017	2	-	2	-	-
SS 2016	-	2	-	-	-
WS 2015/2016	4	-	-	-	-
SS 2015	3	3	1	-	-
Insgesamt	19	15	3	-	-

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	-				
WS 2020/2021	-	-	-	8	8
SS 2020	-	-	-	3	3
WS 2019/2020	-	-	-	-	-
SS 2019	-	-	-	2	2
WS 2018/2019	-	-	-	1	1
SS 2018	-	-	-	1	1
WS 2017/2018	-	-	-	4	4
SS 2017	-	-	-	2	2
WS 2016/2017	-	-	-	4	4
SS 2016	-	-	-	2	2
WS 2015/2016	-	-	1	3	4
SS 2015	-	1	1	5	7
Insgesamt	-	1	2	35	

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.05.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	29.07.2021
Zeitpunkt der Begehung:	01.10.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 23.07.2009 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 29.06.2015 bis 30.09.2021
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2021 bis 28.02.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Präsentation der Räumlichkeiten

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)